

AG_STRAFGERICHT SST.2022.97 vom 3. November 2022

Ag Strafgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.97

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2022.97 du 3 novembre 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2022.97 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 9.1

Die Schuldsprüche wegen des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und der Beschimpfung betreffend die Anklageziffer 2 wurden vom Beschuldigten nicht angefochten. Des Weiteren ist er nach dem Dargelegten wegen Brandstiftung (Anklageziff. 1), mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Anklageziff. 2, 3.1 und 3.2), mehrfacher Beschimpfung (Anklageziff. 3.2, 5), mehrfacher Drohung (Anklageziff. 3.2), einfacher Körperverletzung (Anklageziff. 4), Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG (Anklageziff. 5) und mehrfacher Verletzung der Vorschriften der Verkehrsregelverordnung gemäss Art. 96 VRV i.V.m. Art. 60 Abs. 6 VRV und Art. 29 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. Hierfür ist er angemessen zu bestrafen.

E. 9.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 9.3

Die Brandstiftung wird ausschliesslich mit Freiheitsstrafe (Art. 221 Abs. 1 StGB), die Beschimpfungen nur mit Geldstrafe (Art. 177 StGB) und der Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 septies StGB), die Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) und die Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Verkehrsregeln lediglich mit Busse bestraft. Auch wenn hinsichtlich einzelner Delikte von einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen ist (siehe dazu unten), wirkt sich diese nicht so stark aus, dass dies ein Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens oder gar einen Strafartenwechsel erlauben würde (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Für die einfache Körperverletzung und die Drohungen ist eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe vorgesehen (Art. 123 Abs. 1 StGB und Art. 180 Abs. 1 StGB). Vorliegend ist mit der Vorinstanz aufgrund der jeweiligen Schwere des Verschuldens auf eine Geldstrafe zu erkennen (siehe dazu unten), zumal sich diese mit Blick auf die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkungen auf den nicht vorbestraften Beschuldigten und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz als angemessen erweist (vgl. BGE 147 IV 241 E. 3).

- 38 -

E. 9.4.1.1

Hinsichtlich der mit einer Freiheitsstrafe zu ahndenden Brandstiftung ergibt sich Folgendes: Die nicht qualifizierte Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zwanzig Jahren bestraft. Das Gericht misst die Strafe innerhalb des

Strafrahmens nach dem Verschulden zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Ausgangspunkt ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der Brandstiftung schützt sowohl das Eigentum als auch Leib und Leben (BGE 123 IV 128 E. 2b). Gemäss Anklage soll durch die Brandstiftung am Mehrfamilienhaus ein Sachschaden von Fr. 31'611.30 verursacht worden sein. Die Aargauische Gebäudeversicherung verlangte im Strafverfahren adhäsionsweise einen Schadenersatz von Fr. 14'000.00. Der vom Beschuldigten verursachte Schaden, auch wenn dieser betragsmässig noch genau bestimmt werden muss (vgl. vorinstanzliches Urteil S. 57 E. 12.2.3), begründet in Relation zum denkbaren Ausmass möglicher Brandschäden und zum weiten Strafrahmen von bis zu zwanzig Jahre Freiheitsstrafe ein vergleichsweise noch leichtes Verschulden. Nachdem die Rauchentwicklung durch einen Mieter schon bald bemerkt worden war, konnten die Bewohner der Liegenschaft rechtzeitig evakuiert werden, so dass diese nicht konkret an Leib und Leben gefährdet wurden. Dieser Umstand wirkt sich im Rahmen des Grundtatbestands der nicht qualifizierten Brandstiftung, der das Vorliegen eines Sachschadens genügen lässt, weder verschuldenserhöhend noch verschuldensmindernd aus. Die Art und Weise bzw. die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten, der das Feuer im Keller des Wohnhauses nachts um ca. 2.30 Uhr entfacht und das Feuer in der Folge unbeaufsichtigt zurückgelassen hat, ist nicht Wesentlich über die blosser Erfüllung der nicht qualifizierten Brandstiftung hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Mittelschwer verschuldenserhöhend ist das Motiv des Beschuldigten zu berücksichtigen. Er wollte die anderen Hausbewohner mit der Brandstiftung aus Rache in ihrem eigenen Zuhause in Angst und Schrecken versetzen, insbesondere da die Hausbewohner sein Rauchen im Keller beanstandet hatten und ihm von den Vermietern die Kündigung angedroht worden war. Dass er dabei nicht davor zurückschreckte, anderen einen grossen Schaden zuzufügen, zeugt von erheblicher Rücksichtslosigkeit. Dem Beschuldigten war das Eigentum anderer egal. Bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit wäre insgesamt in Relation zu den in diesem Rahmen denkbaren Erscheinungsformen von nicht qualifizierten

- 39 - Brandstiftungen von einem leichten bis mittelschweren Tatverschulden auszugehen. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, ein regelkonformes Verhalten wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen. Dr. med. G. diagnostizierte beim Beschuldigten im Tatzeitpunkt eine Alkoholabhängigkeit, Alkoholintoxikation und kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und emotional instabilen Anteilen (UA act. 35). Sie analysierte zum Verständnis der Handlungen bzw. der Motivation das Reaktionsspektrum des Beschuldigten und hielt dazu fest, dass er bei Kritik in übertriebener Weise reagiere, dass er mit intensiven Wutgefühlen reagiere, dass er in vielen unterschiedlichen Situationen gekränkt reagiere, dass er nachtragend sei, dass er bei Kränkung vegetativ leicht ansprechbar sei und spontan in einen emotionalen Erregungszustand kommen könne, dass seine Reiz-Reaktions-Antwort im Erregungszustand überschüssend, destruktiv und konflikteskalierend sei und dass seine Erregungszustände durch eine längere Erregungslatenz gekennzeichnet seien, weshalb er einen verlängerten Zeitraum benötige, um wieder auf das emotionale Ausgangsniveau zu gelangen (UA act. 72 f.). Die Gutachterin kam zum Schluss, aufgrund der persönlichkeitspezifischen Defizite im Umgang mit Kränkungen und der (anzunehmenden) Alkoholintoxikation im Tatzeitpunkt habe eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit bestanden, woraus sich eine geringe Verminderung der Schuldfähigkeit ableite (UA act. 73 unten). Es sind keine Gründe ersichtlich, von dieser gutachterlichen

Einschätzung abzuweichen. Damit vermindert sich das leichte bis mittelschwere Tatverschulden zu einem leichten, nicht jedoch sehr leichten, Tatverschulden (vgl. BGE 136 IV 55), wofür in Relation zum ordentlichen Strafraumen von einem bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren schuldangemessen erscheint.

E. 9.4.1.2

Das Wohlverhalten des nicht vorbestraften Beschuldigten bis zur Tat ist weder strafmindernd noch strafe erhöhend zu berücksichtigen, sondern wirkt sich als Normalfall neutral aus (BGE 136 IV 1). Gleiches gilt hinsichtlich des Wohlverhaltens nach den in diesem Verfahren zu beurteilenden Taten. Dass der Beschuldigte wieder eine Arbeit gefunden hat, ist zu begrüssen und hat Auswirkungen auf die Legalprognose. Weder dies noch die weiteren persönlichen Verhältnisse rechtfertigen jedoch von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen), zumal die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen wird (siehe dazu unten). Im Übrigen zeigte sich der Beschuldigte weder aufrichtig reuig noch geständig. Weitere im Rahmen der Täterkomponente zu berücksichtigende Umstände – der Beschuldigte lebt in keiner Beziehung, hat keine Kinder und ist erwerbstätig – liegen nicht vor und sind auch nicht geltend gemacht worden. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente daher neutral aus.

- 40 -

E. 9.4.1.3

Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1 sowie 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 1.5.4; BGE 143 IV 373). Darauf kann verwiesen werden. Mit der Vorinstanz (vorinstanzliches Urteil E. 9.3.1) ist von mehreren leichten Verletzungen des Beschleunigungsgebots auszugehen, was im Berufungsverfahren unbestritten geblieben ist. Auch wenn die einzelnen Verzögerungen für sich betrachtet als noch leicht erscheinen, rechtfertigt sich angesichts der mehrfachen Verletzung des Beschleunigungsgebots und da das Verfahren insgesamt schon sehr lange dauert, eine Straf-
reduktion von zwei Monaten.

E. 9.4.1.4

Zusammengefasst erscheint dem Obergericht für die Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten und unter Berücksichtigung der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 9.4.2.1

Hinsichtlich der mit einer Geldstrafe zu sanktionierenden Straftatbestände (Drohungen, einfache Körperverletzung und Beschimpfungen) ist die Einsatzstrafe für die konkret schwerste Drohung – bei gleichem abstraktem Strafraumen für die Drohung und die einfache Körperverletzung – als schwerste Straftat festzusetzen. Dazu ergibt sich Folgendes: Der Tatbestand der Drohung schützt den inneren Frieden sowie das Gefühl von Sicherheit (BGE 141 IV 1 E. 3.2.2). Der Beschuldigte hat D. insbesondere mit der Äusserung «eis ihd Schnorre» im Kontext verschiedener Vorfälle (siehe dazu oben) so stark verunsichert, dass D. dachte, der Beschuldigte werde ihm auflauern und ihn

zusammenschlagen (UA act. 1675 Ziff. 9). Die Drohung habe ihm schlaflose Nächte verursacht, weshalb er schliesslich einen Arzt habe aufsuchen müssen, der ihm deswegen Beruhigungsmittel verschrieben habe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 9). Auch wenn es sich bei der vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohung im breiten Spektrum der vom Tatbestand der Drohung erfassten Äusserungen nicht um eine besonders schwere Form wie z.B. eine Todesdrohung handelt, so ist sie nicht zu bagatellisieren. Sie hat D. in seinem Sicherheitsgefühl denn auch so stark eingeschränkt, dass dieser deswegen den Arzt hat aufsuchen müssen. Mithin ist von einem nicht unerheblichen Taterfolg auszugehen. Die Art und Weise des Tatvorgehens ist nicht über die blosser Erfüllung des

- 41 - Tatbestands hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Der Beschuldigte hat – wie bereits bei der Brandstiftung – aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass er im Tatzeitpunkt leicht vermindert schuldfähig war (siehe dazu oben). Damit vermindert sich das leichte bis mittelschwere Tatverschulden zu einem leichten, nicht jedoch sehr leichten, Tatverschulden (vgl. BGE 136 IV 55), wofür eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe schuldangemessen erscheint.

E. 9.4.2.2

Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der weiteren Drohungen gegenüber B. und H. in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Taterfolg der gegenüber B. und H. ausgesprochenen Drohungen ist kaum hinter jenem der Drohung zum Nachteil von D. zurückgeblieben: B. glaubte aufgrund der ihm gegenüber ausgesprochenen Drohung, dass er tatsächlich eines Tages vom Beschuldigten einen Faustschlag ins Gesicht bekommen werde, er habe ihn schliesslich bereits einmal gesehen, wie er jemand anderen geschlagen habe. Er hat sich deshalb auch bei der Polizei erkundigt, ob er Angst haben müsse, zusammengeschlagen zu werden, wenn er mit seinen Enkelkindern auf den Spielplatz gehe. H. ging aufgrund der vom Beschuldigten geäusserten Drohung davon aus, dass wenn er dem Beschuldigten das nächste Mal über den Weg laufe, ihm etwas passieren werde. Hinsichtlich der Art und Weise bzw. der Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten, seinen Beweggründen und seiner leicht reduzierten Schuld- fähigkeit kann auf die obigen Ausführungen zur Drohung zum Nachteil von D. verwiesen werden. Insgesamt ist auch hinsichtlich der Drohungen zum Nachteil von B. und H. von einem – in Relation zum Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe – vergleichsweise noch leichten Verschulden und dafür angemessenen Einzelstrafen von je 90 Tagessätzen auszugehen. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Drohungen innerhalb von drei Tagen ausgesprochen hatte und sie mehr oder weniger auf dieselben Beweggründe zurück- zuführen sind. Dieser Zusammenhang wird dadurch relativiert, dass er die Drohungen nicht auf einmal und gegenüber drei verschiedenen Personen ausgesprochen hat. Der jeweilige Gesamtschuldbeitrag ist deshalb nicht zu bagatellisieren. Angemessen erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe um insgesamt weitere 90 Tagessätze auf 180 Tagessätze für die weiteren Drohungen.

E. 9.4.2.3

Die Geldstrafe wäre an sich für die einfache Körperverletzung und die Beschimpfungen unter Berücksichtigung der sie betreffenden ver-

- 42 - schuldenserhöhenden und verschuldensmindernden Umstände ange- messen zu erhöhen. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass – bei insgesamt neutral zu

berücksichtigender Täterkomponente (siehe dazu oben) – die Strafobergrenze von 180 Tagessätzen bzw. die aufgrund des Verschlechterungsverbots bestehende Obergrenze von 150 Tagessätzen Geldstrafe – die vorinstanzlich ausgesprochene Geldstrafe wurde von der Staatsanwaltschaft mit Anschlussberufung nicht angefochten – bereits erreicht wurde und ein Strafortenwechsel ausgeschlossen ist. Auch eine Strafreduktion wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots von 30 Tagessätzen hätte damit keinen Einfluss auf das effektive Strafmass mehr, weshalb es damit sein Bewenden hat, auch wenn eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen im Ergebnis als sehr mild erscheint.

E. 9.4.2.4

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5 = Pra 2018 Nr. 52, Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Der ledige Beschuldigte verfügt basierend auf den edierten Lohnabrechnungen von April bis September 2022 abzüglich Spesen und zuzüglich anteilmässigem 13. Monatslohn über ein massgebliches durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr. 4'440.00 pro Monat (Protokoll Berufungsverhandlung S. 17 f.; Lohnabrechnungen von April bis September 2022). Unterhaltspflichten hat er keine. Bei einem Pauschalabzug für die Kranken- kasse, Steuern und notwendige Berufskosten (die nicht bereits von den Spesen gedeckt sind) von 20 % und einem Abzug von 15 % für die hohe Anzahl Tagessätze (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2) resultiert ein Tagessatz von gerundet Fr. 100.00.

E. 9.4.2.5

Zusammengefasst ist für die Drohungen, die einfache Körperverletzung und die Beschimpfungen unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten und unter Berücksichtigung der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie des Verschlechterungsverbots eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 100.00, d.h. Fr. 15'000.00, auszusprechen.

- 43 -

E. 9.5.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bei einer Schlechtprognose ist ein teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Das Nebeneinander von zwei Sanktionen erfordert eine Beurteilung in Varianten: Möglich ist, dass der Vollzug der neuen Strafe erwarten lässt, der Verurteilte werde dadurch von weiterer Straffälligkeit abgehalten, weshalb es nicht notwendig erscheine, den bedingten Vollzug der früheren Strafe zu widerrufen. Umgekehrt kann der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führen, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen wird.

E. 9.5.2

Dem Beschuldigten ist mit der Vorinstanz sowohl für die Freiheitsstrafe wie auch für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Auch wenn aufgrund der Vielzahl der vom Beschuldigten verübten Straftaten und dem gemäss psychiatrischem Gutachten vom 15. Januar 2017 nicht unerheblichen Rückfallrisiko Bedenken an seiner Legalbewährung bestehen, so ist zu beachten, dass er nicht vorbestraft und seit nunmehr mehr als 5 Jahren nicht mehr straffällig geworden ist. Er geht nun wieder einer regelmässigen Arbeit nach, hat – soweit ersichtlich – seine Alkoholsucht überwunden und wohnt nun an einem neuen Ort mit entsprechend neuen Nachbarn und einem neuen Vermieter. Dabei handelt es sich um Faktoren, die für die Einschätzung im psychiatrischem Gutachten massgeblich waren (UA act. 81 f.) und sich nun positiv verändert haben. Ihm kann in einer Gesamtwürdigung somit keine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden, weshalb ihm für die ausgesprochene Freiheits- und Geldstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Den bestehenden Bedenken an seiner Legalbewährung ist mit einer erhöhten Probezeit von 4 Jahren, wie sie von der Vorinstanz festgesetzt worden ist, angemessen Rechnung zu tragen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 9.5.3

Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 115 Tagen (18. August 2016 bis 8. September 2016 und 5. Dezember 2017 bis 7. März 2018) ist dem Beschuldigten gemäss Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

- 44 -

E. 9.6

Hinsichtlich der mit einer Busse zu bestrafenden Übertretungen ergibt sich Folgendes:

E. 9.6.1

Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 179 septies StGB). Der Strafrahmen sieht eine Busse bis zu Fr. 10'000.00 vor (Art. 106 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte veranlasste durch das von ihm aufgeschaltete falsche Wohnungsinserat mit einem bewusst sehr tiefen Mietzins, dass potentielle Interessenten bei B. anrufen würden (Anlageziff. 3.1). Dieser erhielt vom 27. November 2017 bis 30. November 2017 rund 50 Anrufe, teilweise spät am Abend. Zu mehr Anrufen kam es bloss nicht, weil B. sein Telefon ausschaltete. Die Belästigung, die sich über mehrere Tage hinzog und teilweise auch nächtliche Anrufe umfasste, ist erheblich. Mittelschwer verschuldenserhöhend ist die Art und Weise bzw. die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten zu berücksichtigen, die über die blosser Erfüllung des Tatbestands, der den Missbrauch einer Fernmeldeanlage zur Belästigung voraussetzt, hinausgegangen ist. Der Beschuldigte hat als mittelbarer Täter gehandelt, indem er durch das falsche Inserat mit dem attraktiven Mietzins möglichst viele Personen zu einem Anruf bei B. hat bewegen wollen, was denn auch effektiv zu einer Vielzahl von Anrufen, auch solchen zur Nachtzeit, geführt hat. Durch seine raffiniert gewählte Vorgehensweise hat er auch bewusst die Kontrolle über die Anzahl Anrufe aus der Hand gegeben bzw. konnte diese selbst nicht mehr stoppen, so wie dies bei eigenen Anrufen der Fall gewesen wäre. Neutral wirkt sich der Umstand aus, dass der Beschuldigte mutwillig und aus Bosheit gehandelt hat, wird dies doch bereits zur Erfüllung des Tatbestands des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage vorausgesetzt und kann – zumindest dann, wenn das Ausmass der Bosheit oder des Mutwillens nicht ausserordentlich hoch ist –

im Rahmen der Straf- zumessung nicht nochmals verschuldenserhöhend berücksichtigt werden. Hinsichtlich der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten kann auf die bereits bei der Freiheitsstrafe und Geldstrafe gemachten Ausführungen verwiesen werden. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen. Insgesamt erscheint dem Obergericht für den Missbrauch einer Fern- meldeanlage zum Nachteil von B. unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten eine Busse von Fr. 1'500.00 als angemessen.

- 45 -

E. 9.6.2

Diese Busse wäre aufgrund der weiteren Übertretungen angemessen zu erhöhen. Da die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft das Ver- schlechterungsverbot einzig im Umfang ihrer Anträge aufhebt (BGE 148 IV 89 E. 4.3; BGE 147 IV 167 E. 1.5.3) und die Höhe der Busse mit Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft unangefochten geblieben ist, verbietet sich vorliegend gestützt auf das Verschlechterungsverbot eine Erhöhung, womit es – unter neutraler Berücksichtigung der neutralen Täter- komponente und einer leichten Strafminderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots (siehe dazu oben) – mit der vorinstanzlich ausgesprochenen Busse von Fr. 600.00 sein Bewenden hat, auch wenn sich diese im Ergebnis als sehr mild erweist.

E. 9.6.3

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, hat der Beschuldigte unter Berücksichtigung des für die Geldstrafe festgelegten Tagessatzes eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen zu verbüssen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 9.7

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 100.00, d.h. Fr. 15'000.00, Probezeit je 4 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 600.00, ersatzweise 6 Tage, zu bestrafen.

E. 10

Die Vorinstanz hat die Zivilklage der Aargauischen Gebäudeversicherung hinsichtlich der Brandstiftung dem Grundsatz nach entschieden und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Nachdem der Schuldspruch zu bestätigten ist, der Beschuldigte keine weiteren Einwände vorgebracht hat und im Adhäsionsprozess die Dispositions- und Ver- handlungsmaxime gilt, hat es damit grundsätzlich sein Bewenden. Zu präzisieren ist, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach nur für den aus der Brandstiftung adäquat-kausal entstandenen Schaden haftet und die Aargauischen Gebäudeversicherung gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO i.V.m. § 29 Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) nur im Umfang, in welchem sie Entschädigungen ausgerichtet hat und im Klagezeitpunkt in die Ansprüche der unmittelbar geschädigten Person getreten ist, zur Zivilklage berechtigt ist.

E. 11.1

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon

- 46 - ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gut- geheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.3). Der Beschuldigte erwirkt mit seiner Berufung, dass er wegen des aufgeschalteten Wohnungsinserats und der anderen telefonischen Beläs- tigungen nicht wegen Nötigung, sondern wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zu verurteilen ist. Es handelt sich dabei um einen vergleichsweise untergeordneten Punkt. Im Übrigen sind die vor- instanzlichen Schuldsprüche denn auch zu bestätigen und es bleibt bei den von der Vorinstanz ausgefallten Strafen, weshalb es sich rechtfertigt, hinsichtlich der Berufung des Beschuldigten von einem vollumfänglichen Unterliegen auszugehen (vgl. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Ebenfalls vollumfänglich abzuweisen ist die Anschlussberufung der Staats- anwaltschaft, mit welcher diese eine Erhöhung der vorinstanzlich aus- gesprochenen Freiheitsstrafe auf 3 ½ Jahre beantragt hat. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, dem Beschul- digten $\frac{3}{4}$ der Gerichtskosten von Fr. 4'000.00 (§ 18 VKD), mithin Fr. 3'000.00 aufzuerlegen. Im Übrigen sind diese auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 11.2

Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die von ihm eingereichte Kostennote – jedoch angepasst an die effektive (längere) Dauer der Berufungsverhandlung – aus der Staatskasse mit gerundet Fr. 12'750.00 zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

E. 11.3

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie teilweise freigesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Verfahrenskosten bis zur ersten Hauptverhandlung (vor Rückweisung durch das Obergericht) unter Berück- sichtigung der ergangenen Freisprüche zu $\frac{2}{3}$ auferlegt, was unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens und einer Gewichtung der Schuldsprüche im Verhältnis zu den Freisprüchen nicht zu beanstanden ist.

- 47 - Die Vorinstanz hat die nach Rückweisung durch das Obergericht entstandenen Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, was nicht angefochten worden ist und mit Blick auf Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO auch nicht zu beanstanden ist, zumal der Beschuldigte dadurch nicht beschwert ist.

E. 11.4

Die dem früheren amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt David Holliger, für die erstinstanzlichen Verfahren zugesprochenen Entschädigungen von insgesamt Fr. 35'836.65 wurden mit der Berufung nicht angefochten, weshalb darauf nicht zurückgekommen werden kann (Urteil des Bundes- gerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten hinsichtlich der Entschädigung vor Rückweisung durch das Obergericht (Fr. 25'118.10) ausgangsgemäss zu $\frac{2}{3}$ mit Fr. 16'745.40 zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 11.5

Die der Privatklägerin Aargauische Gebäudeversicherung für das erst- instanzliche Verfahren gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO zugesprochene Entschädigung von Fr. 860.30 ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist.

E. 12

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 48 - Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen von der Anklage - der Sachentziehung (Anklageziffer 5) - der Sachbeschädigung (Anklageziffer 4) - der mehrfachen Beschimpfung (Anklageziffern 4 und 5) - der Drohung (Anklageziffer 2) - der mehrfachen Nötigung (Anklageziffern 4 und 5) - der Widerhandlung gegen die VRV (Anklageziffer 3.2) 3. Der Beschuldigte ist schuldig - der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1) - der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 StGB (Anklageziffer 3.2) - der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB (Anklage- ziffer 4) - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB (Anklageziffern 2 [in Rechtskraft erwachsen], 3.2 und 5) - des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage nach Art. 179septies StGB (Anklageziffern 2 [in Rechtskraft erwachsen], 3.1 und 3.2) - der Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG - der mehrfachen Widerhandlung gegen die VRV gemäss Art. 96 i.V.m. Art. 60 Abs. 6 VRV und Art. 29 Abs. 1 VRV. 4. 4.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 3 genannten Gesetzes- bestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 19 Abs. 2 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, Probezeit 4 Jahre, einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 100.00, d.h. Fr. 15'000.00, Probezeit 4 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 600.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

- 49 - 4.2. Die Untersuchungshaft von 115 Tagen (18. August 2016 bis 8. September 2016 und 5. Dezember 2017 bis 7. März 2018) wird gestützt auf Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin Aargauische Gebäudeversicherung dem Grundsatz nach bei einer Haftungsquote von 100 % für die aus der Brandstiftung adäquat-kausal entstandenen Schäden im Umfang ihrer im Klagezeitpunkt erbrachten Leistung haftet. Im Übrigen wird die Zivilklage der Privatklägerin Aargauische Gebäudeversicherung auf den Zivilweg verwiesen. 6. 6.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ mit Fr. 3'000.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 6.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 12'750.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ mit Fr. 9'562.50 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. 7.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 14'884.65 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 7.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem früheren amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt David Holliger, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 35'836.65 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten im Umfang von Fr. 16'745.40 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 50 - 7.3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Aargauische Gebäudeversicherung für das erstinstanzliche Verfahren eine Partei-entschädigung von Fr. 860.30 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde-legitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 51 - Aarau, 3. November 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber i.V.: Six Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.